

Kommissionsbericht

zur

2. Lesung

Beschlussentwurf betreffend Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle

Die Kommission hat am 19. Februar 04 im Konferenzsaal des Parlamentsdienstes, Grand Pont 4 in Sitten von 08.30 bis 12.30 Uhr getagt.

TEILNEHMER/INNEN

KOMMISSION

Funktion	Vorname u. Name	Anwesend	Ersatz
Präsident	Yves BAGNOUD	x	
Vize-Präsident	Ernst WITSCHARD	x	
Berichterstatter	Erno GRAND	x	
Mitglieder	Matthias EGGEL	x	
	André FAGOLI (entschuldigt)	x	Alain DE PREUX
	Christian FAVRE	x	
	Bernard FAUCHERE	x	
	Alexandre LUY	x	
	Stéphane MARQUIS	x	
	Laurent METRAILLER	x	
	Lucienne REY	x	
	Albin WILLISCH	x	
	Marie-Christine ZEN RUFFINEN	x	

REGIERUNG/VERWALTUNG

DFLA	Herr Staatsrat SCHNYDER, Departementsvorsteher
	Herr Christian MELLY Dienstchef KfV
	Herr Pierre BONVIN, Dienstchef Finanzverwaltung
	Herr Gilles DE RIEDMATTEN Rechtsdienst DFLA

Kommissionspräsident Bagnoud eröffnet die Sitzung begrüsst Regierung, Verwaltung und Kommissionsmitglieder/Innen. Kommissionsmitglied Erno Grand wird zum Berichtersteller ernannt. Der Kommissionspräsident übergibt das Wort Herrn Staatsrat Schnyder, dieser wird, wegen weiteren Verpflichtungen, nach seiner Wortmeldung die Sitzung verlassen.

Vorstellung der Botschaft

Herr Staatsrat Schnyder erinnert an die Gesetzesentwürfe die zurzeit in Bearbeitung sind, welche die Geschäftsführung und Finanzhaushalt des Kantons betreffen. Es sind dies,

- der hier vorliegende Entwurf
- der Gesetzesentwurf über die Ausgaben- und Schuldenbremse
- der Entwurf zur Revision der FHG betreffend die neue Staats- und Verwaltungsführung.

Herr Gilles de Riedmatten erläutert einige Punkte zur Botschaft vom 3.11.2003.

Allgemeine Diskussion

Fragen der Kommissionsmitglieder: Was ist der Unterschied zwischen Zusatzkredit und Nachtragskredit? Herr Bonvin:

Der Zusatzkredit ergänzt einen Verpflichtungskredit. Das zu finanzierende Projekt kann sich über ein oder mehrere Jahre erstrecken.

Der Nachtragskredit ergänzt einen Voranschlagskredit im Jahresbudget.

Welche Auswirkungen hätte eine allfällige Ausweitung der neuen Staats- und Verwaltungsführung auf das aktuelle FGH und den vorliegenden Änderungsentwurf?

Herr Bonvin antwortet im Sinne, dass diese Auswirkungen gegenwärtig geprüft werden.

Herr Melly: Bei der Ausweitung der neuen Verwaltungsführung müssten in der Staatsrechnung weniger Rubriken geführt werden. Dadurch würden mehr Ausgleichmöglichkeiten entstehen, was andererseits zu weniger Zusatzkreditgesuchen führen würde.

Nach beendeter Diskussion wird über Eintreten abgestimmt.

Abstimmung zu Eintreten.

Alle anwesenden Kommissionsmitglieder sind für Eintreten.

Detailberatung

- Art. 19** Absatz 1 und 2 unverändert
Absatz 3
Erster Satz unverändert. Zweiter Satz, zweiter Teil „**wenn diese nicht über zehn Prozent des ursprünglichen Kredites liegen oder**“ streichen.
Der Änderung wird zugestimmt.
Absatz 4 unverändert

Der einzige massgebende Grenzwert findet sich so in Artikel 29 Absatz 2 (2 Millionen) der für den Gesamtkredit plus Zusatzkredit gilt.

- Art. 21** Absatz 1 Die im Gesetzestext vorgesehene Möglichkeit „**Der Grosse Rat kann diesen Betrag ändern**“ führte zu einer Diskussion. Nach längerer Beratung wird beschlossen am Ende der Beratung nochmals auf diesen Punkt zurückzukommen.
Absatz 2 und 3 unverändert

Artikel 22 bis

unverändert

Erläuterungen zu Artikel 22 bis

Diese Bestimmung stellt ein Werkzeug zur Beibehaltung einer ausgeglichenen Rechnung dar, es wird hauptsächlich zum inneren Gebrauch verwendet und zwingt die Dienststellen Ausgleiche vorzuschlagen

*Das Wort „**grundsätzlich**“ erweist sich als gerechtfertigt, da während des Rechnungsjahres unvorhersehbare Ereignisse (Unwetter, Katastrophen, usw.) eintreten können.*

*Unter „**entsprechende Einnahmen**“ sind gemäss der gängigen Praxis zusätzliche Einnahmen zu verstehen, die in direktem Zusammenhang mit dem von der Kreditüberschreitung betroffenen Gegenstand stehen*

*Was die „**entsprechenden Beträge**“ anbelangt, ist nicht nur der mögliche Ausgleich auf Beträge derselben Kostenart gemeint. Eine solche Lösung (Ausgleich derselben Kostenarten) wäre zu restriktiv. Der Ausgleich muss vielmehr zwischen verschiedenen Ausgaben der Laufenden Rechnung unterschiedlicher Kostenart durchgeführt werden können. Dies gilt ebenso für Investitionen. Aus Flexibilitätsgründen ist auch ein Ausgleich zwischen einer Ausgabe der Laufenden Rechnung und einer Ausgabe der Investitionsrechnung denkbar.*

Artikel 27

unverändert.

Der Abschluss der Rechnung umfasst nicht nur die Verbuchung der Finanzströme. Zusätzlicher Operationen wie Übermittlung der Abrechnungen an den Bund, der Kontrolle der Abrechnungen durch den Bund und verschiedene Kontrollen bei Anstalten und Institutionen sind nötig und brauchen entsprechend Zeit.

Angesichts der neuen Fristen entspricht die Verschiebung der Behandlung der Staatsrechnung durch den Grossen Rat vom Mai auf den Juni nicht nur den Bedürfnissen der Verwaltung als vielmehr dem Bedürfnis des Grossen Rats.

Artikel 29

Absatz 1

unverändert

Absatz 2

Der zweite Satz “ **Der Grosse Rat kann diesen Betrag ändern**” streichen

Die Kommission stimmt 11 zu 2 Stimmen der Streichung zu.

Die von der Finanzverwaltung erstellte Liste zeigt nachstehendes Bild der durch den Grossen Rat gefällten Finanzbeschlüssen.

- *Liste der seit 1997 durch den Grossen Rat gefällten Beschlüsse, die Beträge von 1 bis 2 Millionen Franken betreffen (**22 Beschlüsse**).*
- *Liste der seit 1997 durch den Grossen Rat gefällten Beschlüsse, die Beträge über 2 Millionen Franken betreffen (**66 Beschlüsse**).*

Die Erhöhung der Ausgabenkompetenz des Staatsrates auf 2 Millionen Franken entspricht der Entwicklung von Voranschlag und Rechnung des Staates seit dem Inkrafttreten des FHG im Jahre 1981.

Die Streichung des Satzes “ Der Grosse Rat kann diesen Betrag ändern” ist gerechtfertigt. Er stellt eine Kompetenzdelegation an den Grossen Rat dar, der ermächtigt wird, die Ausgabenkompetenz des Staatsrates mittels eines einfachen Beschlusses und nicht mittels des ordentlichen Dekrets- oder

Gesetzesverfahrens zu ändern. Eine solche Kompetenzdelegation ist nicht nötig, da allfällige künftige Anpassungen dieses Betrags keinen dringlichen Charakter aufweisen und ohne grössere Schwierigkeiten im Rahmen einer ordentlichen Gesetzesänderung bewerkstelligt werden können.

Artikel 31 Buchstabe a Ergänzung: den Entwurf des Voranschlages, **“der Zusatzkredite“**, der Nachtragskredite, der Staatsrechnung und den Geschäftsbericht zu Händen des Grossen Rates.
Der Änderung wird zugestimmt.

Anfügung der Zusatzkredite drängt sich auf, da es sich in der Tat um eine Aufgabe des Staatsrates handelt.

Buchstabe b,c u. d unverändert

Buchstabe e Ergänzung: über die **“Zusatz- und”**Nachtragskredite und die Kreditüberschreitungen innerhalb der Grenzen gemäss den Artikeln **“19,”** 21 und 22;“

Der Änderung wird zugestimmt.

Die Anfügung der Zusatzkredite drängt sich auch hier angesichts der Kompetenzen des Staatsrates in diesem Bereich gemäss Artikel 19 dieses Gesetzes auf.

Artikel 31 bis 34 unverändert

Artikel 34 bis Absatz 1 unverändert
Absatz 2 Erster Satz dienlich durch **“notwendig”** ersetzen
Absatz 3 Erster Satz die Aufzählungen welche in Klammern sind mit **“Überwachung der Verlustscheine “** zu ergänzen.
Den Änderungen wird zugestimmt.

Die Kommission nimmt von den Erklärungen des RDFLA über den Unterschied zwischen dem Steuergeheimnis und dem Amtsgeheimnis Kenntnis. Im Wesentlichen geht daraus hervor, dass das Steuergeheimnis nur für jene Beamten gilt, die Aufgaben im Steuerbereich wahrnehmen. Die übrigen Beamten unterstehen dem Amtsgeheimnis. Dieses Geheimnis hat in Sachen Steuerdaten die gleiche Tragweite und gewährleistet die gleiche Garantie.

Pierre Bonvin und Gilles de Riedmatten weisen darauf hin, dass die Übermittlung der Steuerdaten für die Eintreibungsaufgaben in erster Linie das kantonale Inkassoamt für Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren betrifft, das der kantonalen Steuerverwaltung angegliedert und für die Durchführung der Betreibungen für den Grossteil der staatlichen Forderungen zuständig ist.

Die Steuerdaten können auch für andere Dienststellen von Interesse sein, namentlich im Rahmen der Prüfung von Gesuchen um Zahlungserleichterung oder Schuldenerlass. Das Recht auf Einsichtnahme und Nutzung wird nicht allen Beamten gewährt, sondern lediglich jenen Mitarbeitenden, die mit Inkasso- und Eintreibungsaufgaben betraut sind. Dieses Recht wird zudem in der Verordnung des Staatsrates präzisiert.

Artikel 44, 50, 51 unverändert

Christian Melly unterstreicht, dass die Berichte des Finanzinspektorats bereits seit 1988 an die Geschäftsprüfungskommission übermittelt werden.

Artikel 52 unverändert

**Rückkommensantrag
Artikel 21 Absatz 1**

„Der Grosse Rat kann diesen Betrag ändern“
Nach längerer Diskussion und Beratung wird abgestimmt.
Mit 7 gegen 6 Stimmen streicht die Kommission den Satz.

Diese Änderung wird mit gleichen Gründen gerechtfertigt wie die Streichung des gleichen Satzes bei Artikel 29

Schlussdebatte und Abstimmung

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Alle Kommissionsmitglieder stimmen dem Gesetzesentwurf in 2. Lesung zu.


Kommissionspräsident Bagnoud dankt und schliesst die Sitzung.

Susten, den 20. März 2004

Der Berichterstatter


Erno Grand

Der Kommissionspräsident


Yves Bagnoud